

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Weser“ im Landkreis Nienburg/Weser

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Das Überschwemmungsgebiet der Weser im Landkreis Nienburg/Weser wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen neu festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Weser erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Hilgermissen, Hassel, Eystrup, Bücken, Schweringen, Gandesbergen, Hassbergen, Rohrsen, Drakenburg, Balge, Marklohe, Binnen, Estorf, Liebenau, Steyerberg, Landesbergen, Stolzenau, Raddestorf, Leese und der Städte Hoya und Nienburg von Weser-km 228,300 bis 319,000.
- (2) Die genaue Begrenzung ist in 4 mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) sowie in 41 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) - hier nicht abgedruckt - dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
 - Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte
 - Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau
 - Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg
 - Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau
 - Stadt Nienburg/W., Marktplatz 1, 31582 Nienburg
 - Samtgemeinde Heemsen, Wilhelmstraße 4, 31627 Rohrsen
 - Samtgemeinde Marklohe, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe
 - Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schlossplatz 2, 27318 Hoya

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.landkreis-nienburg.de eingesehen werden.

§ 3

Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 untersagte Vorhaben können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG auf Antrag zugelassen bzw. genehmigt werden.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.
- (3) Stellplätze für Wohn- und Campingwagen auf Campingplätzen innerhalb des Überschwemmungsgebietes können in der Zeit vom 01.04. – 31.10 eines jeden Jahres belegt werden. Bei Hochwassergefahr innerhalb dieses Zeitraumes sind die Stellplätze unverzüglich zu räumen. Im übrigen sind die Inhalte der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen zu beachten und es finden die wasserrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) Anwendung.

§ 5

Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Weser bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.
3. Die Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten.

Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Anlage 1 zur BV 2014/044

1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1, Nr. 3 bis 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weser vom 24.03.1998 wird hiermit aufgehoben.

Nienburg, den xx.xx.xxxx

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Kohlmeier